

Die große Reform
Betreuung im 21. Jahrhundert
Die BGTalk-Reihe zur Reform

Die Grundideen der Reform
28.09.2021

Volker Lipp

Überblick

- Hintergrund
- UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)
- Reformbedarf und Reformdiskussion
- Die große Reform

Hintergrund

- Beitritt zur BRK (2009) und 1. Staatenprüfungsverfahren für Deutschland (2011-2015)
 - Bundesregierung: Deutsches (Betreuungs-) Recht im Einklang mit BRK
 - z.T. fundamentale (rechts-) politische Kritik
 - Fachausschuss zur BRK (2015):
*„... concerned that the legal instrument of guardianship („rechtliche Betreuung“)
is incompatible with the Convention“*

Behindertenrechtskonvention (BRK)

- Verabschiedet 13.12.2006
- Beitritt Deutschlands 26.3.2009
- Paradigmenwechsel von Gesundheits- und Sozialpolitik zu Menschenrechtsansatz
- voller und gleichberechtigter Genuss der Menschenrechte
- Ergänzung und Konkretisierung bestehender Übereinkommen/Menschenrechte

Vorgaben des Art. 12 BRK

- Recht auf gleiche Anerkennung als Rechtsperson (Abs. 1)
aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte wird konkretisiert durch
- Recht auf gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit (Abs. 1 und 2)
- Recht auf Unterstützung bei Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit (Abs. 3)
- Sicherungen (Abs. 4)

Vorgaben des Art. 12 BRK

- Assistenzprinzip
 - Recht auf Unterstützung (Abs. 3) und Sicherung gegen Bevormundung (Abs. 4)
 - „Unterstützung“ = jede Hilfe, die dem Willen des behinderten Menschen zur rechtlichen Wirkung verhilft (Abs. 3)
 - Orientierung an Rechten, Willen und Präferenzen des behinderten Menschen (Abs. 4)
 - Vorrang der Unterstützung („supported decision-making“) vor der Bevormundung („substituted decision-making“)

Vorgaben des Art. 12 BRK

- Schutzprinzip (BVerfG, EGMR)
 - Schutz für Menschen, die nicht selbstbestimmt entscheiden/handeln können und sich selbst gefährden
 - Staat ist verpflichtet, diesen Schutzauftrag zu erfüllen

→ **Pflicht zur Unterstützung *UND* zum Schutz**

Art. 12 BRK: Unterstützung und Schutz bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit

- Erwachsenenenschutz = besondere Form der Unterstützung und des Schutzes
 - Vorsorgevollmacht
 - Rechtliche Betreuung
 - Psychisch-Kranken-Recht, wenn es um Betroffenen, nicht um Schutz Dritter geht
 - Vertretung durch Ehegatten

Erwachsenenschutz und BRK

- Vorgaben der BRK gelten für alle Instrumente des Erwachsenenschutzes, d.h. für
 - Rechtliche Betreuung
 - Vorsorgevollmacht
 - Psychisch-Kranken-Recht
 - Ehegattenvertretung
- und auch für alle weiteren Formen der Unterstützung und des Schutzes!

Reformbedarf und Reformdiskussion

- Forschungsprojekte 2015 - 2017
 - Qualität in der rechtlichen Betreuung (2018)
 - Erforderlichkeitsgrundsatz in der betreuungsrechtlichen Praxis (2018)
- Reformdiskussion 2018 - 2020
 - Im BMJV interdisziplinärer und partizipativer Prozess
 - In der (Fach-) Öffentlichkeit
- Gesetzgebungsverfahren 2020/2021

Die Reform 2021/2023

- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021
 - In Kraft ab 1.1.2023
 - Große Reform
 - Vormundschaft für Minderjährige.
 - Rechtliche Betreuung
 - Pflegschaften
 - Ehegattenvertretung (§ 1358 BGB)
- } + *neue Anordnung der §§ im BGB*

Die Reform 2021/2023

- Ziele der Rechtlichen Betreuung
 - Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit
 - Schutz vor einer Selbstschädigung
- Selbstbestimmung und Partizipation
- Erforderlichkeit
- Vorsorgevollmacht
- Organisation des Betreuungswesens

Erwachsenenschutz 2.0

Heute Schlaglichter auf

- § 1821 BGB – die neue Magna Charta
- Verfahrenspfleger
- Selbstbestimmung und Erforderlichkeit
(Beispiel: Schenkung durch Betreuer)
- Vorsorgevollmacht

§ 1821 BGB – die neue Magna Charta

- Tätigkeit nur, wenn erforderlich (Abs. 1 S. 1)
- gilt auch für Stellvertretung! (Abs. 1 S. 2)
- Aktuelle bzw. früher erklärte Wünsche (Abs. 2)
- Ausnahme: erhebliche Selbstgefährdung bei fehlender Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (Abs. 3) statt objektive Wohlschranke
- Grenze: Unzumutbarkeit (Abs. 3)
- Subsidiär: mutmaßlicher Wille (Abs. 4) statt subjektives Wohl

§ 1821 BGB – die neue Magna Charta

Handlungsmaßstab für **Betreuer**

- Vorrangig „unterstützte Entscheidungsfindung“
- Vertretung durch Betreuer nur, falls erforderlich
- Maßgeblich: aktueller Wunsch
- Ausnahme: erhebliche Selbstgefährdung bei fehlender Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
- Grenze: Unzumutbarkeit
- Dann: früher erklärter Wunsch oder mutmaßlicher Wille

§ 1821 BGB – die neue Magna Charta

- auch für **Vermögenssorge**
(ausdrücklich § 1838 BGB)
- auch für **Gerichte**, z. B. bei
 - Betreuerauswahl (§ 1816 Abs. 2 BGB)
 - Beratung, Aufsicht und Kontrolle (§§ 1861, 1862 Abs. 1 BGB)
 - Genehmigung (§ 1862 Abs. 1 BGB)
 - Einstweilige Maßnahmen (§ 1862 Abs. 1 BGB)

Verfahrenspfleger

- Betroffener stets verfahrensfähig, § 275 FamFG
- Verfahrenspfleger, § 276 FamFG (**neu**)
 - Information und Unterstützung des Betroffenen bei der Ausübung der Rechte im Verfahren (Abs. 3 S. 2)
 - Verdrängt den Betroffenen nicht aus dem Verfahren („kein gesetzlicher Vertreter“, Abs. 3 S. 3)
 - Wünsche und mutmaßlicher Wille des Betroffenen (Abs. 3 S. 1)
 - **keine** Hilfsperson des Gerichts

Selbstbestimmung und Erforderlichkeit

- Bisher: Verbot der Schenkung durch Betreuer
- **Neu:** gerichtliche Genehmigung (§ 1854 Nr. 8 BGB)
 - Ausnahme: Gelegenheitsgeschenk, das nach den Verhältnissen des Betreuten üblich oder angemessen ist
- Zusätzlich stets (§ 1821 BGB):
 - Schenkung durch Betreuer erforderlich (Abs. 1)
 - Wunsch oder mutmaßlicher Wille (Abs. 2 – 4)

Vollmacht und Vorsorgevollmacht

- Kontrollbetreuung für **Vollmacht**
(§ 1820 Abs. 3 BGB)
 - Voraussetzungen: Rechtsprechung ins Gesetz übernommen
 - **Neu:** Richter, nicht Rechtspfleger
 - **Neu:** Gutachten, ärztliches Zeugnis genügt nicht
 - Typischer Aufgabenkreis (§ 1815 Abs. 3 BGB)
 - Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten
 - Auskunft und Rechenschaft von anderen Personen (bisher: ausdrückliche Anordnung)

Vollmacht und Vorsorgevollmacht

- **Neu:** Suspendierung einer **Vollmacht** durch gerichtliche Anordnung (§ 1820 Abs. 4 BGB)
 - Bei begründetem Verdacht auf Mißbrauch oder Fehlgebrauch
 - Verbot der Benutzung
 - Herausgabe der Urkunde an Betreuer
- Unterschied zum Widerruf
 - Vollmacht bleibt bestehen und muss nicht erneut erteilt werden, z. B. wenn sich Verdacht nicht bestätigt

Vollmacht und Vorsorgevollmacht

- Widerruf einer **Vorsorgevollmacht** durch Betreuer (§ 1820 Abs. 5 BGB)
 - Indirekte Umschreibung: Personensorge oder wesentlicher Teil der Vermögenssorge
 - Nicht: „normale“ Vollmacht im Vermögensbereich
 - Bisher (Rechtsprechung): wenn Befugnis ausdrücklich vom Gericht übertragen
 - **Jetzt neu**: Betreuer hat Befugnis innerhalb seines Aufgabenkreises, darf sie aber nur mit Genehmigung des Gerichts ausüben

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!